

Tätigkeitsprofil für Auszubildende der Pflegefachassistenz nach Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

PfifachassAPrV:

- Assistieren den Pflegefachkräften in eindeutig definierten Zuständigkeitsbereichen.
- Alle auf eine pflegerische Versorgung von Patienten ausgerichteten Arbeiten, wie zum Beispiel die Unterstützung bei der Körperpflege oder die Durchführung notwendiger Prophylaxen, erfolgen auf der Grundlage einer bereits im Vorfeld durch die examinierte Pflegefachkraft erstellten Pflegeplanung.
- Die zu versorgenden Patienten müssen sich in einer stabilen Pflegesituation befinden. Das bedeutet, dass die Auszubildenden Patienten mit instabiler Herz-Kreislauf-Situation, fortgeschrittener Demenz oder akuten psychotischen Episoden nur unter Anleitung versorgen.
- Die durchgeführten Tätigkeiten sind von den Auszubildenden eigenverantwortlich zu dokumentieren und mit Handzeichen zu versehen. Dies gilt ebenso für die fortlaufende Dokumentation im Pflegebericht und Maßnahmenkatalog als auch für die im Rahmen der gemessenen medizinischen Werte. Bei Abweichungen von Normwerten muss der Auszubildende die verantwortlichen Pflegefachkräfte und/oder den ärztlichen Dienst unmittelbar informieren.
- Erwerben **nach theoretischer und praktischer Einweisung** durch die Bildungseinrichtung/den Träger der praktischen Ausbildung die Kompetenz folgende Tätigkeiten **auf jeweils direkte Delegation durch das examinierte Personal** durchzuführen:

Die Auszubildenden

1. Arbeiten auf der Grundlage der Einhaltung der hygienischen Richtlinien
2. Erheben und überwachen medizinische Messwerte (Puls, RR, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen).
3. Bereiten lokal und transdermal, sowie über den Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt (**keine i.v. Gaben!**) zu verabreichende Arzneimittel vor, verteilen und verabreichen diese bei pflegebedürftigen **Menschen in stabilen Pflegesituationen**.
4. Führen standardisierte Blut- (nur kapillare), Harn- und Stuhluntersuchungen im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Schnelltestverfahren durch.
5. Verabreichen Sondennahrung über PEG.
6. Entfernen periphere Venenverweilkanülen, subkutane Infusionen und Blasenkatheter.
7. Führen einfache Versorgungen primärer Wunden durch, welche keinerlei Anzeichen einer Wundheilungsstörung aufweisen (**die geplante Versorgungsstrategie obliegt einzig dem Arzt/den examinierten Pflegefachkräften**).
8. Legen verordnete Kompressionsstrümpfe und Kompressionsverbände an.
9. Verabreichen Mikro- und Einmalklistiere.
10. Nehmen einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen vor.
11. Führen eigenständig s.c.-Injektionen zur Gabe von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln durch.